

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 25

Vereinsnachrichten: Privat-Correspondenz

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drei Herren Verfasser der schriftlichen Arbeiten sprachen sich alle für ein Schulgesetz aus, was ihnen alle Ehre macht. In der Diskussion traten 12 Redner auf, von denen aber nur 4 für ein Schulgesetz in die Schranken traten. Man anerkannte allgemein, daß in den letzten 20 Jahren das Schulwesen bedeutende Fortschritte gemacht, und daß das Volk im Allgemeinen willig sei, den Anordnungen der Schulbehörden Folge zu leisten, und man jetzt errungen habe, was vor 20 Jahren nur erst frommer Wunsch gewesen, z. B. die Schulpflichtigkeit der Kinder bis in's 12. Jahr. Ein Schulgesetz würde zwar Manches ordnen und regeln, aber der Volksgeist könnte durch ein Gesetz nicht gebessert werden. Der Appenzeller sei offen genug; er merce, was Noth thue, und sei zu Opfern freudig bereit; aber die Zwangsjacke der Gesetze lasse er sich nicht gerne anziehen, und wenn die Revisionskommission nach dem Muster von Thurgau und Zürich ein Schulgesetz entwerfen und vorlegen wollte — ganz sicher würde die Landsgemeinde dasselbe verwerfen, weil dann der Staat höchst wahrscheinlich mehr Rechte an sich zöge und die Gemeinden mehr Pflichten zu erfüllen und mehr Opfer zu bringen hätten. Wenn, wie bisher, würdige Geistliche, wackere Lehrer und intelligente Privaten mit den Schulbehörden Hand in Hand klug und weise für die Sache der Schule und Erziehung wirkten, so würden wir auch in Zukunft ohne Gesetz weiter kommen. — Mit überwiegender Mehrheit ward dann beschlossen, keinen Wunsch und Antrag zu einem Schulgesetze an die Revisionskommission gelangen zu lassen.

Privat - Correspondenz.

Hr. J. F., Lehrer in H. (Thurgau): Deinem Wunsch ist entsprochen. Gruß und Handschlag! — Hr. B. B., Lehrer in St. (Bern): Auskunft über fragliches Werk können Sie in jeder Buchhandlung erhalten. Freundlicher Gruß! — Hr. C. in St. Gallen: Ihre Sendung ist mir erst dieser Tage zugekommen.

Anzeigen.

Englisch, französisch und italienisch!

Die wöchentlich erscheinenden Unterrichtsbriefe ersetzen die Stelle eines tüchtigen Sprachlehrers, führen aber schneller zum Ziele. Zur Theilnahme sind weder Vorkenntnisse noch Bücher erforderlich. Der Kursus umfaßt den Zeitraum eines Jahres; neue Theilnehmer können indeß jederzeit hinzutreten.